

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2024,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 19. November 2024 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Bericht

Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts wurde letztmals vor zehn Jahren teilrevidiert. Zur besseren Einbindung der teilamtlichen Mitglieder wurde eine Konsultativkommission geschaffen und die Verwaltungskommission um ein fünftes, aus den Mitgliedern der Konsultativkommission zu wählendes Mitglied erweitert. Diese Anpassungen führten in der Folge tatsächlich zu einer besseren Einbindung der teilamtlichen Mitglieder und zu einer Stärkung des Plenums. Zugleich zeigte sich, dass die heutige Regelung, wonach die Abteilungsvorsitzenden von Amtes wegen Mitglied der Verwaltungskommission sind, zu einer starken Belastung einzelner Mitglieder führt. Die vorliegende Teilrevision bezweckt einerseits, die Aufgabe des Plenums als strategisches Führungsorgan zu stärken, und andererseits, die zwingende Verbindung des Abteilungsvorsitzes mit der Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission (neu: Gerichtsleitung) aufzuheben, um damit eine bessere Verteilung der rechtsprechungsfremden Tätigkeiten auf die einzelnen Mitglieder zu ermöglichen. Die Stärkung des Plenums und der Rechte der Mitglieder ermöglichen es, auf die Konsultativkommission

zu verzichten. Sodann wird die Stellung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs als Leiterin bzw. Leiter der Zentralkanzlei gestärkt, um die Mitglieder der Gerichtsleitung zu entlasten. Schliesslich wurde die Organisationsverordnung bei dieser Gelegenheit einer generellen Überprüfung unterzogen, wobei insbesondere auf die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten (wie der Begriff des Plenums in § 1 Abs. 1 oder jener der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten in § 9 Abs. 2) und die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter (siehe § 5 Abs. 1 lit. h) geachtet wurde, was zu weiteren Anpassungen redaktioneller Art führte.

A. Zentrale Organe

Plenum a. Zusammensetzung und Beschlussfassung (§ 1)

Das «Gesamtgericht» als Organ (vgl. § 39 Verwaltungsrechtspflegengesetz [VRG, LS 175.2]), das sämtliche Voll- und teileamtlichen Richterinnen und Richter umfasst, wird in «Plenum» umbenannt. Wie bisher können die Gerichtsleitung (Verwaltungskommission) oder mindestens vier Mitglieder des Gerichts die Einberufung eines Plenums verlangen (Abs. 3). Neu steht jedem Mitglied ein Traktandierungsrecht anlässlich eines angesetzten Plenums zu (Abs. 4). Beschlüsse des Plenums sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre sowie neuer technischer Errungenschaften wird diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass die Teilnahme in begründeten Fällen durch technische Hilfsmittel erfolgen kann (Abs. 5). In Abs. 6 wird die bereits gelebte Praxis, dass im Rahmen eines Zirkulationsverfahrens jedes Mitglied eine Sitzung verlangen kann, verankert. Geregelt wird neu ausdrücklich die Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs im Plenum: Sie bzw. er führt das Sekretariat des Plenums und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil (Abs. 8).

b. Konstituierung (§ 2)

Im Zuge der Entkopplung der Tätigkeit in der Gerichtsleitung vom Abteilungsvorsitz wählt das Plenum sowohl die Abteilungspräsidenten (Abs. 3 lit. a) als auch die Mitglieder der Gerichtsleitung (Abs. 3 lit. b). Weiter wählt das Plenum aus den Mitgliedern der Gerichtsleitung die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Abs. 3 lit. c). Infolge der Abschaffung der Konsultativkommission (vgl. § 8b) sind die Bestimmungen zur Wahl ihrer Mitglieder aufzuheben (bisheriger Abs. 3 lit. d und e).

c. Wahlen und Ernennungen (§ 3)

Zwecks Stärkung der Legitimation ernennt neu das Plenum anstatt wie bisher die Verwaltungskommission (Gerichtsleitung) die Vertrauenspersonen (lit. d; vgl. § 10a) sowie die Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte oder den Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten (lit. e; vgl. § 2b Abs. 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz [LS 170.4], wonach die Gerichte von der Aufsicht durch die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten ausgenommen sind).

e. Weitere Kompetenzen (§ 5)

Um das Plenum als strategisches Führungsorgan zu stärken, wird in Abs. 1 lit. c seine Zuständigkeit für Justizverwaltungsgeschäfte von besonderer Tragweite verankert, was der bereits gelebten Praxis entspricht. Als Beispiele für Justizverwaltungsgeschäfte von besonderer Tragweite können folgende erwähnt werden: Liegenschaft (Grundsatzfragen, z.B. Auswahl einer neuen Liegenschaft), IT-Projekte mit erheblichen Auswirkungen (z.B. Wechsel des IT-Anbieters), Erlass von gerichtsinternen Richtlinien. Zudem wurde die Reihenfolge in Abs. 1 bereinigt. Die Anpassung von Abs. 1 lit. h (bisher lit. f) ist redaktioneller Natur.

Gerichtsleitung a. Zusammensetzung und Organisation (§ 6)

Die Verwaltungskommission wird in «Gerichtsleitung» umbenannt. Neu ist jedes Mitglied in die Gerichtsleitung wählbar, wobei jede Abteilung mit einem Mitglied vertreten sein muss (Abs. 1). Schon bisher wurden für einzelne Projekte Ausschüsse oder Kommissionen gebildet. Dafür wird nun eine Grundlage in der Organisationsverordnung geschaffen, wobei die Gerichtsleitung in diesem Rahmen auch Entscheidungskompetenzen delegieren kann (Abs. 4).

b. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen (§ 7)

Da § 7 nicht nur Kompetenzen der Gerichtsleitung umfasst, sondern vielmehr auch deren Aufgaben oder Pflichten, wird die Marginalie in diesem Sinn ergänzt. Das Informations- und Einsichtsrecht der Mitglieder zu Geschäften der Gerichtsleitung wird präzisiert und um eine infolge der Abschaffung der Konsultativkommission notwendige Regelung für den Streitfall ergänzt (Abs. 2). Das Antragsrecht für Anstellungsentscheide erwähnte bisher nur die Abteilungen und wird um eine Regelung für das Personal der Zentralkanzlei ergänzt (Abs. 3). Geschäfte von besonderer Tragweite fallen – entsprechend der bereits gelebten Praxis – in die Zuständigkeit des Plenums; die Gerichtsleitung soll die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen auch andere Geschäfte dem Plenum vorzulegen (Abs. 5).

d. Rechtsmittelinstanz (§ 8a)

Die Funktion der Gerichtsleitung als Rechtsmittelinstanz betraf in erster Linie Kostenerlassgesuche, die bisher erstinstanzlich von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär behandelt wurden. Da die Behandlung von Kostenerlassgesuchen der Rechtsprechungstätigkeit des Verwaltungsgerichts zuzuordnen ist und die Zuständigkeiten und Instanzenzüge somit in anderen Gesetzen geregelt werden, kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

e. Konsultativkommission (§ 8b)

Die Konsultativkommission wird aus den einleitend dargelegten Gründen abgeschafft.

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident (§ 9)

Die Regelung betreffend Spruchkörperbildung bei Normenkontrollverfahren wird von Abs. 5 nach § 13 verschoben. Der neue Abs. 5 regelt die Stellvertretung der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten, die bisher nicht ausdrücklich geregelt war.

Generalsekretärin oder Generalsekretär (§ 10)

Zur Entlastung der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten wird die Verantwortung für die Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsleitung der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär übertragen. Dementsprechend und mit Blick auf die Leitung der Zentralkanzlei hat sie bzw. er gegenüber der Gerichtsleitung ein selbstständiges Antragsrecht für diese Geschäfte (Abs. 1 lit. b). Die Koordination der Arbeit der Gerichtsschreibenden und des administrativen Abteilungspersonals findet direkt in den Abteilungen statt, weshalb die entsprechende Aufgabe (bisheriger Abs. 1 lit. e) weggelassen wird; die Regelung der abteilungsübergreifenden personellen Belange (bisheriger Abs. 1 lit. g) fällt in die Zuständigkeit der Gerichtsleitung und ist somit ebenso aufzuheben.

Vertrauenspersonen (§ 10a)

Die Aufgabe der Vertrauenspersonen wird neu in der Organisationsverordnung verankert (vgl. auch Erläuterungen zu § 3 lit. d).

B. Abteilungen, Spruchkörper, Richterinnen und Richter

Abteilungen (§ 11)

Die einzelnen Abteilungen (statt bisher allein das Abteilungspräsidium, bisheriger § 12 Abs. 2) sind neu für die speditive Erledigung der Geschäfte besorgt.

Abteilungspräsidium (§ 12)

Die Möglichkeit eines geteilt ausgeübten Abteilungspräsidiums im Jobsharing wird neu ausdrücklich verankert (Abs. 1). Die beförderliche Erledigung der Geschäfte (was die Urteilsredaktion umschliesst) ist neu in § 11 Abs. 2 statuiert, weshalb sich die entsprechende Aufgabe erübrigt (bisheriger Abs. 2). Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber arbeiten nicht überwiegend direkt für das Abteilungspräsidium, sondern in Kammer- und Einzelrichtergeschäften für sämtliche Mitglieder der Abteilung. Entsprechend dieser fachlichen Unterstellung sind die übrigen Mitglieder an der Personalführung zu beteiligen (Abs. 3). Bereits heute führen Leitende Gerichtsschreiberinnen und Leitende Gerichtsschreiber teilweise das administrative Personal, was im neuen Abs. 4 abzubilden ist.

Spruchkörper (§ 13)

Die bisherigen Abs. 3 und 4 enthalten die gleiche Aussage (in der Regel Besetzung des Spruchkörpers mit Mitgliedern der Abteilung), weshalb der bisherige Abs. 3 aufgehoben werden kann und der bisherige Abs. 4 zum neuen Abs. 3 wird. Dass Mitglieder der Abteilung als Einzelrichterin oder Einzelrichter eingesetzt werden, ergibt sich sodann bereits aus § 11 Abs. 3. Die bisherige Regelung, wonach die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident den Vorsitz führt, ist zu starr. Neu kann im Sinne einer Flexibilisierung zur besseren Aufgabenverteilung der Vorsitz jedem Mitglied der Abteilung zugewiesen werden (Abs. 3 Satz 2). Die Bestimmung des Kammervorsitzes richtet sich dabei nach § 13 Abs. 1 lit. b. Der neue Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 5.

Einzelrichterin oder Einzelrichter (§ 14)

Diese Bestimmung kann weggelassen werden. Die Einzelrichterin und der Einzelrichter sind (als Abteilungsmitglied) vom neuen § 11 Abs. 2 erfasst, weshalb Abs. 1 aufgehoben wird. Abs. 2 und 3 weisen in der Praxis keine Relevanz auf und werden daher ersatzlos aufgehoben.

C. Geschäftsgang

Prozessleitung und Entscheid a. Kammergeschäfte (§ 18)

Abs. 3 verankert ausdrücklich die Möglichkeit, wichtige verfahrensleitende Entscheide der Kammer zu übertragen. Dies entspricht bereits gelebter Praxis, von der insbesondere dann Gebrauch gemacht wird, wenn der verfahrensleitende Entscheid, namentlich über die aufschie-

bende Wirkung oder andere vorsorgliche Massnahmen, den Ausgang des Verfahrens faktisch präjudiziert; dies ist namentlich bei Beschwerden im öffentlichen Beschaffungsrecht von Bedeutung.

Urteilsredaktion (§ 20)

Abs. 2 ist mit Blick auf die Änderung des Verwaltungsrechtspflegengesetzes betreffend Elektronische Verfahrenshandlungen aufzuheben. Für das schriftliche Verfahren enthält der gestützt auf § 71 VRG anwendbare § 136 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) eine genügende Regelung.

D. Behandlung von Ausstandsbegehren

§ 21

Der neue Abs. 5 regelt die Zuständigkeit bei Ausstandsbegehren gegen eine Vielzahl von Mitgliedern der Vorinstanzen innerhalb des Verwaltungsgerichts nach dem Grundsatz, dass die Zuständigkeit für solche Entscheide der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen den noch zu fällenden Entscheid in der Hauptsache folgt.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin:	Die Generalsekretärin:
Dr. T. Nüssle	lic. iur. N. Marti

Anhang

Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts (OV VGr)

(Änderung vom 19. November 2024)

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

I. Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Das Plenum besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts.

Abs. 2 unverändert.

³ Das Plenum tritt auf Einladung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten zusammen, ferner wenn die Gerichtsleitung oder mindestens vier Mitglieder des Gerichts dies verlangen.

⁴ Jedes Mitglied kann ein Geschäft traktandieren lassen.

⁵ Beschlüsse des Plenums sind gültig, wenn an der Sitzung oder dem Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme kann in begründeten Fällen durch technische Hilfsmittel erfolgen.

⁶ Das Plenum kann Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Abs. 5 wird zu Abs. 7.

⁸ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Sekretariat des Plenums und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 2. ¹ Das Plenum konstituiert sich jeweils zu Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Bei Bedarf kann es sich auch in der Zwischenzeit neu konstituieren.

Abs. 2 unverändert.

³ Es wählt

- a. die Abteilungspräsidien,
- b. die Mitglieder der Gerichtsleitung,
- c. aus den Mitgliedern der Gerichtsleitung die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,

Plenum
a. Zusammen-
setzung und
Beschlussfassung

b. Konstituie-
rung

- d. vier Mitglieder des Gerichts als Delegierte in den Plenarausschuss der obersten Gerichte.

lit. e wird aufgehoben.

c. Wahlen und Ernennungen

§ 3. Das Plenum

lit. a unverändert.

- b. wählt die Vorsitzenden, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommissionen (§ 34 Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreden vom 30. November 1879),
- c. ernennt die Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte oder den Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten,
- d. ernennt die Vertrauenspersonen.

d. Verordnungen

§ 4. Das Plenum erlässt die Verordnungen gemäss § 40 Abs. 1 VRG, ferner solche über

lit. a und b unverändert.

e. Weitere Kompetenzen

§ 5. ¹ Das Plenum beschliesst über

lit. a unverändert.

- b. Stellungnahmen im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat, soweit es um Angelegenheiten geht, die für die Organisation, die Zuständigkeiten und den Geschäftsgang des Gerichts von grundlegender Bedeutung sind,
- c. Justizverwaltungsgeschäfte von besonderer Tragweite,
- d. Justizverwaltungsgeschäfte, welche die Gerichtsleitung dem Plenum überwiesen hat,

lit. g wird zu lit. e.

lit. d wird zu lit. f.

lit. c wird zu lit. g.

- h. die Spesenentschädigung der teilamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Ersatzmitglieder.

Abs. 2 unverändert.

Gerichtsleitung
a. Zusammen-
setzung und
Organisation

§ 6. ¹ Die Gerichtsleitung besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, wobei jede Abteilung mit einem Mitglied vertreten sein muss. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident führt den Vorsitz.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Sekretariat der Gerichtsleitung und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Für die Bearbeitung der Geschäfte kann die Gerichtsleitung Ressorts bilden. Diese stehen unter der Verantwortung einzelner ihrer Mitglieder.

⁴ Die Gerichtsleitung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Sie kann diesen Entscheidungskompetenzen delegieren.

⁵ Bei Bedarf kann die Gerichtsleitung zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts sowie Angestellte der Rechtspflege und aussenstehende Fachleute beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Jedes Mitglied der Gerichtsleitung kann sich aus besonderen Gründen durch ein Mitglied der gleichen Abteilung vertreten lassen.

§ 7. ¹ Die Gerichtsleitung behandelt als zentrales Führungs- und Aufsichtsorgan alle Justizverwaltungsgeschäfte des Verwaltungsgerichts und der ihm unterstellten Gerichte, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden oder durch diese Verordnung anderen Organen des Gerichts vorbehalten sind.

b. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen

² Die Gerichtsleitung macht ihre Traktandenlisten und Protokolle allen Mitgliedern bekannt. Sie stellt diesen auf Verlangen spätestens nach Abschluss der Beratung weitere Informationen sowie die Unterlagen zur Verfügung, soweit dem nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Bei Uneinigkeit zwischen dem den Zugang begehrenden Mitglied und der Gerichtsleitung über den Umfang der Zugänglichkeit entscheidet das Plenum.

³ Die Gerichtsleitung stellt auf Antrag der Abteilungen deren Personal und auf Antrag der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs das Personal der Zentralkanzlei an. Sie stellt die Mitsprache der Angestellten in den sie betreffenden Geschäften der Justizverwaltung in angemessener Weise sicher.

⁴ Ihr obliegt die Vorbereitung aller vom Plenum zu behandelnden Geschäfte. Sie kann dem Plenum Antrag stellen.

⁵ Sie kann in ihre Kompetenz fallende Geschäfte in begründeten Fällen dem Plenum überweisen.

§ 8. ¹ Die Gerichtsleitung übt die administrative Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen aus.

c. Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen

² Sie setzt die Anfangseinreihungen der Mitglieder des Bau- und des Steuerrekursgerichts in die Lohnklassen und die Lohnstufen fest.

Abs. 3 unverändert.

§§ 8 a und 8 b werden aufgehoben.

Gerichtspräsi-
dentin oder Ge-
richtspräsident

§ 9. ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten. Sie oder er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einem Mitglied der Gerichtsleitung oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident entscheidet in Einzelfällen bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Abteilungen.

³ Ihr oder ihm untersteht die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Bei Verhinderung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten treten die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in absteigender Reihenfolge an ihre oder seine Stelle.

General-
sekretärin oder
Generalsekretär

§ 10. ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten,
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsleitung mit Antragsrecht,
- c. Unterstützung der Gerichtsleitung bei der Vorbereitung der Geschäfte des Plenums,
- d. Leitung der Zentralkanzlei, wobei sie oder er insbesondere für die Personaladministration, die Budgetierung, das Rechnungswesen, die Informationstechnik, die Dokumentation und die Archivierung verantwortlich ist,
- e. Unterstützung der Abteilungspräsidien bei der Personalrekrutierung.

lit. f und g werden aufgehoben.

² Die Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs vertritt diese oder diesen bei Verhinderung. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär kann der Stellvertretung übertragen:

lit. a unverändert.

- b. mit Zustimmung der Gerichtsleitung ganze Geschäftsbereiche.

Vertrauens-
personen

§ 10 a. ¹ Die Vertrauenspersonen sind erste Anlaufstelle für Angestellte,

- a. die sich am Arbeitsplatz in ihrer Würde oder Integrität verletzt sehen,
- b. die Missstände oder Fehlverhalten melden möchten.

² Die Vertrauenspersonen unterliegen der Schweigepflicht.

³ Das Plenum regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

§ 11. ¹ Die Abteilungen behandeln die ihnen zugewiesenen Geschäfte in Dreier- oder Fünferbesetzung (Kammergeschäfte) oder als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Abteilungen

² Sie sorgen für eine beförderliche Erledigung der Geschäfte.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Sie erledigen andere ihnen vom Plenum zugewiesene Aufgaben.

§ 12. ¹ Jeder Abteilung steht das Abteilungspräsidium vor. Es kann durch ein einzelnes Mitglied oder durch zwei Mitglieder im Co-Präsidium ausgeübt werden. Abteilungspräsidium

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das administrative Personal der Abteilung unterstehen dem Abteilungspräsidium.

³ Das Abteilungspräsidium beteiligt die übrigen Mitglieder der Abteilung in angemessenem Rahmen an der Personalführung.

⁴ Das administrative Personal kann mit Beschluss der Mitglieder der Abteilung einer Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem Leitenden Gerichtsschreiber unterstellt werden.

§ 13. ¹ Das Abteilungspräsidium bestimmt
lit. a–e unverändert.

Spruchkörper

Abs. 2 unverändert.

³ In begründeten Fällen können auch Mitglieder anderer Abteilungen oder Ersatzmitglieder beigezogen werden. Ein Mitglied der Abteilung führt in der Regel den Vorsitz.

⁴ Bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat-, Straf- oder Sozialversicherungsrechts bestimmt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die mitwirkenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts, den Vorsitz, die Referentin oder den Referenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 14 wird aufgehoben.

§ 16. ¹ Ersatzmitglieder stehen grundsätzlich für den Einsatz in allen Abteilungen zur Verfügung. Ausnahmsweise können sie einer oder mehreren Abteilungen fest zugeteilt werden. Ersatzmitglieder

Abs. 2 unverändert.

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Verteilung der
Geschäfte

² In Zweifelsfällen verständigen sich die Abteilungspräsidien. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Prozessleitung
und Entscheide
a. Kammer-
geschäfte

§ 18. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Wichtige prozessleitende Anordnungen können der Kammer übertragen werden.

⁴ Die oder der Kammervorsitzende leitet die vor der Kammer durchzuführenden mündlichen Parteiverhandlungen. Sie oder er kann Teile der Verhandlungsleitung der Referentin oder dem Referenten übertragen.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

Urteils-
redaktion

§ 20. Die Redaktion der Entscheide und Beschlüsse erfolgt durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber. Sie oder er stützt sich dabei auf das Referat und die mündliche Beratung ab.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen jedes Mitglied einer Abteilung, weist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder ein nicht abgelehntes Mitglied der Gerichtsleitung das Begehren einer anderen Abteilung zum Entscheid zu. Für die Bildung des Spruchkörpers gilt § 13 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäss.

⁴ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen die Mitwirkung von Mitgliedern oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs im Plenum, entscheidet dieses unter Ausschluss der Personen, gegen die sich das Begehren richtet.

⁵ Über Ausstandsbegehren gegen eine Vielzahl von Mitgliedern unterstellter Gerichte, die vom Verwaltungsgericht zu entscheiden sind, befindet jene Abteilung, die als Rechtsmittelbehörde für den Entscheid in der Sache zuständig ist.

II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch den Kantonsrat am 1. Juli 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 5. Mai 2025, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung nach der Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnungsänderung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.